



Bürgermeisteramt Mauer

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten >Homo heidelbergensis<

Satzung

über die

**Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr**

**Feuerwehr-Entschädigungssatzung
(FwES)**

vom

26. September 2001

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Entschädigung für Einsätze	Seite 3
§ 2	Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen	Seite 3
§ 3	Entschädigung für Einsätze, Aus- und Fortbildungslehrgänge, mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen	Seite 4
§ 4	Entschädigung für Feuersicherheitsdienst	Seite 4
§ 5	Entschädigung bei sonstigem Feuerwehrdienst mit Ausnahme der Teilnahme an festgesetzten Übungen und Fahrzeugbewegungen etc.	Seite 5
§ 6	Zusätzliche Entschädigung	Seite 5
§ 7	Entschädigung für haushaltsführende Personen	Seite 6
§ 8	Inkrafttreten	Seite 6

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), i. V. m. § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 26. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag:
 - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von

für die erste bis vierte Stunde	=	3,00 EUR (€)
mehr als vier Stunden bis acht Stunden	=	8,00 EUR (€)
mehr als acht Stunden bis zwölf Stunden	=	11,00 EUR (€)
mehr als zwölf Stunden	=	16,00 EUR (€)
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 13,00 EUR (€)/Stunde.
2. Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhält der Angehörige der Gemeindefeuerwehr eine Schmutzzulage in Höhe von 1,50 EUR (€)/Stunde.
3. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden von 30 und mehr Minuten werden aufgerundet; angefangene Stunden unter 30 Minuten bleiben bei der Berechnung des Zeitaufwandes unberücksichtigt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag gewährt:
 - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von

für die erste bis vierte Stunde	=	3,00 EUR (€)
mehr als vier bis acht Stunden	=	8,00 EUR (€)
mehr als acht bis zwölf Stunden	=	11,00 EUR (€)
mehr als zwölf Stunden	=	16,00 EUR (€)
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 13,00 EUR (€)/Stunde.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis zum –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden von 30 und mehr Minuten werden aufgerundet; angefangene Stunden unter 30 Minuten bleiben bei der Berechnung des Zeitaufwandes unberücksichtigt.

3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets, erhalten ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe ab A 8 geltende Stufe.

§ 3

Entschädigung für Einsätze, Aus- und Fortbildungslehrgänge, mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen

1. Bei Einsätzen, Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen kann der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr zwischen dem entstehenden Verdienstaufschlag und den notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe (§ 15 Abs. 4 FWG) oder zwischen einer Abrechnung nach folgenden Pauschalsätzen wählen:
- a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von
- | | | |
|---------------------------------|---|---------------|
| für die erste bis vierte Stunde | = | 3,00 EUR (€) |
| mehr als vier bis acht Stunden | = | 8,00 EUR (€) |
| mehr als acht bis zwölf Stunden | = | 11,00 EUR (€) |
| mehr als zwölf Stunden | = | 16,00 EUR (€) |
- b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag ein Durchschnittstagesatz von 110,00 EUR (€).
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes, Aus- und Fortbildungslehrganges, vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Tage von zwölf Stunden und mehr werden aufgerundet; angefangene Tage von weniger als zwölf Stunden bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets, erhalten ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe ab A 8 geltende Stufe.

§ 4

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

1. Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag gewährt:
- a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von
- | | | |
|---------------------------------|---|---------------|
| für die erste bis vierte Stunde | = | 3,00 EUR (€) |
| mehr als vier bis acht Stunden | = | 8,00 EUR (€) |
| mehr als acht bis zwölf Stunden | = | 11,00 EUR (€) |
| mehr als zwölf Stunden | = | 16,00 EUR (€) |
- b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 13,00 EUR (€)/Stunde.

2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Feuersicherheitsdienstes vom Dienstbeginn bis zum –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden von 30 und mehr Minuten werden aufgerundet; angefangene Stunden unter 30 Minuten bleiben bei der Berechnung des Zeitaufwandes unberücksichtigt.

§ 5

Entschädigung bei sonstigem Feuerwehrdienst, mit Ausnahme der Teilnahme an festgesetzten Übungen und Fahrzeugbewegungen etc.

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag für sonstige Tätigkeiten, welche sie auf Anordnung des Kommandanten oder eines von ihm Beauftragten sowie mit Genehmigung des Bürgermeisters ausführen, jedoch nicht für die Teilnahme an festgesetzten Feuerwehrübungen, Fahrzeugbewegungen, Feuerwehrausschusssitzungen, Feuerwehrfesten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen an denen die Feuerwehr mitwirkt, gewährt:
 - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von

für die erste bis vierte Stunden	=	3,00 EUR (€)
mehr als vier bis acht Stunden	=	8,00 EUR (€)
mehr als acht bis zwölf Stunden	=	11,00 EUR (€)
mehr als zwölf Stunden	=	16,00 EUR (€)
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 13,00 EUR (€)/Stunde.
2. Der Berechnung der Zeit nach Abs. 1 ist die Dauer des sonstigen Feuerwehrdienstes vom Beginn bis zum Ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden von mehr als 30 Minuten werden aufgerundet, angefangene Stunden bis zu 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets, erhalten ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe ab A 8 geltende Stufe.

§ 6

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung i. S. § 15 Abs. 2 FWG:

Kommandant	154,00 EUR (€)/Jahr
1. stellvertretender Kommandant	77,00 EUR (€)/Jahr
2. stellvertretender Kommandant	52,00 EUR (€)/Jahr
Gerätewarte (Gesamtvergütung)	180,00 EUR (€)/Jahr
Jugendfeuerwehrwarte (Gesamtvergütung)	77,00 EUR (€)/Jahr
für die Entschädigung des sächlichen Verwaltungsaufwandes der Feuerwehr pauschal	250,00 EUR (€)/Jahr

§ 7

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FWG), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 Abs. 1 bis 3, § 2 Abs. 1 bis 3, § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Mauer über die „Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)“ - vom 07. November 1990 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit **ausgefertigt** und ist zu **verkünden**.

Mauer, den 26. September 2001

M i c k
Bürgermeister

Beschluss

1. Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 26. September 2001 in öffentlicher Sitzung beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft
3. Die Satzung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Mauer am 12. Oktober 2001 (Nr. 41/2001) im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal und der diesem Verband angeschlossenen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Anzeige dieser Satzung gem. § 4 Abs. 3 der GemO an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte 15. Oktober 2001.
5. Sitzungsausfertigungen erhielten:
 - Kommandant der Gemeindefeuerwehr
 - Rechnungsamt
 - Kasse
 - Registratur, AZ: 131
 - z. d. Akten „Satzungen“

Mauer, den 15. Oktober 2001

M i c k
Bürgermeister